

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
18. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME  
18/959**

Alle Abgeordneten

**bdeu**  
Energie. Wasser. Leben.

Landesgruppe  
Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, 23. Oktober 2023

**BDEW Bundesverband  
der Energie- und  
Wasserwirtschaft e. V.  
Landesgruppe Nordrhein-Westfalen**  
Holzstraße 2  
40221 Düsseldorf

[www.nrw.bdeu.de](http://www.nrw.bdeu.de)

## Stellungnahme

# zum Bürgerenergiegesetz NRW (BürgEnG)

Gesetzentwurf vom 12.09.2023

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten mehr als 2.000 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, über 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 95 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38



**Inhalt**

<b>1</b>	<b>Grundsatzposition .....</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Vereinheitlichung durch Rahmengesetzgebung des Bundes.....</b>	<b>5</b>
<b>3</b>	<b>Freiwillige Beteiligungsmodelle.....</b>	<b>5</b>
<b>4</b>	<b>Zwischenfazit.....</b>	<b>6</b>
<b>5</b>	<b>Bürgerenergiegesetz NRW – BürgEnG .....</b>	<b>6</b>

## 1 Grundsatzposition

Der BDEW begrüßt das Bestreben von Politik und Gesellschaft, ein hohes Maß an Akzeptanz für eine schnelle Umsetzung der Energiewende zu erreichen.

Vor diesem Hintergrund weist der BDEW auf die bestehende Möglichkeit der bundeseinheitlichen finanziellen kommunalen Beteiligung in Höhe von 0,2 Cent/kWh nach § 6 EEG oder die der Bürgerenergiegesellschaften nach § 22b EEG 2023 hin. Bereits nach dieser existierenden Regelung in § 6 EEG können die Gemeinden je nach Standort zwischen 20.000 – 30.000 Euro pro Jahr und Windenergieanlage erhalten und effektiv zur lokalen Wertschöpfung einsetzen. Für dieses Modell der Beteiligung spricht, dass die Gemeinden mitunter durch die [Musterverträge für kommunale Teilhabe der Fachagentur Windenergie an Land](#) rechtssicher und bundeseinheitlich beteiligt werden können, die Vorhabenträger und Projektierer keine zusätzlichen personellen Kapazitäten für unterschiedliche Landesregelungen schaffen müssen und der Wettbewerb zwischen den Bundesländern nicht verzerrt wird.

Derzeit wird durch ein Rechtsgutachten des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) insbesondere geprüft, ob die „kann“-Regelung des § 6 EEG auch zu einer verpflichtenden „muss“-Regelung umgestaltet werden kann. Vor diesem Hintergrund regt der BDEW an, das Ergebnis des Rechtsgutachtens abzuwarten, bevor ein landesrechtliches Gesetz zum selben Thema erlassen wird. Mithin könnten sich aus dem Gutachten zusätzliche Impulse für eine einheitliche Bundesregelung ergeben, sodass 16 unterschiedliche Landesregelungen obsolet werden können.

Auch aus diesem Grund lehnt der BDEW verpflichtende Beteiligungsmodelle und Maßnahmen durch Landesrecht ab, die über die Beteiligungsmöglichkeiten des EEG hinausgehen. Die Ablehnung betrifft neben der verpflichtenden Einführung eines lokalen Stromtarifs, insbesondere Modelle der Gewinnbeteiligung und Sparprodukte.

Gesetzlich verpflichtende Modelle sind erfahrungsgemäß mit einem hohen organisatorischen Aufwand verbunden. Gleichzeitig wird der Realisierungsprozess der betroffenen Anlagen weiter verkompliziert und dadurch verlängert. Dies führt unmittelbar zu einer Steigerung der Projektrisiken und -kosten auf Seiten der Vorhabenträger bzw. Projektierer. Beide Faktoren werden mit hoher Wahrscheinlichkeit auch von kreditgebenden Instituten eingepreist. Die Finanzierung wird damit absehbar teurer bzw. erschwert. Zusätzliche Projektrisiken und hohe Transaktionskosten führen dazu, dass insbesondere kleinere Vorhabenträger keine Projekte

mehr realisieren. Das Gesetzesvorhaben ist somit eher ein zusätzliches Risiko hinsichtlich der Realisierung der Ausbauziele, da es die Vielfalt, der bereits auf Freiwilligkeit im Markt etablierten Beteiligungsmodelle unnötig limitiert und den Umsetzungsprozess erschwert. Dies widerspricht dem auch durch den BDEW klar unterstützten politischen Ziel, unter dem kommenden Ausschreibungsmodell eine möglichst hohe Akteursvielfalt im Wettbewerb zu erhalten.

Darüber hinaus besteht häufig in strukturschwachen Regionen im Hinblick auf eine Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger kaum Resonanz. Je nach Bekanntheit des Projektentwicklers und sozio-ökonomischer Struktur der Anwohnenden beteiligen sich mitunter lediglich 1 - 10 % der Berechtigten.

Die siebenjährige Praxis des Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetzes in Mecklenburg-Vorpommern hat gezeigt, dass insbesondere die gesellschaftsrechtliche Beteiligung als auch Sparprodukte von den Berechtigten kaum genutzt werden. Im aktuellen Windparkprojekt Kladrup III im Landkreis Ludwigslust-Parchim in Mecklenburg-Vorpommern haben sich von 1.408 angeschriebenen Anwohnern gerade einmal 19 Personen beteiligt; eine Quote von nur 1,35 %. In einem anderen Projekt in Mecklenburg-Vorpommern beteiligte sich an einem angebotenen Windsparbrief gleich niemand. Die Gründe dafür können vielfältig sein. Eine Beteiligung ist für den Beteiligten aber auch immer mit finanziellen Risiken verbunden. Diese müssen klar und offen kommuniziert werden.

Die Erfahrung aus den Bundesländern Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern zeigt, dass die unterschiedlichen Landesgesetze zu erheblichen Unsicherheiten in der Branche und kaum überschaubaren Regelungsunterschieden zwischen den Ländern führen. Diese verpflichtenden Abgaben oder Beteiligungsmodelle führen in den betreffenden Bundesländern zu Standortnachteilen durch die einseitige Belastung der entsprechenden Anlagenbetreiber und verzerren zudem den Wettbewerb unter den Bundesländern beim Ausbau der Windenergie an Land. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass entgegen allgemeiner Einschätzung gesellschaftsrechtliche Beteiligungsmodelle auch aus sozialen Gründen ungerecht sind, weil sie häufig nur an diejenigen Bürger adressiert sind, die kapitalstark sind.

Es ist zu betonen, dass bereits ein bundeseinheitlich durchdachtes Beteiligungssystem besteht. Die kommunale Beteiligung nach § 6 EEG 2021 und EEG 2023 wird weitreichend angenommen. Konkret ergibt sich aus der kommunalen Beteiligung gem. § 6 EEG ein zu erwartender Ertrag von ca. 30.000 Euro per Anno und Windenergieanlage. Dieses Beteiligungssystem hat sich nach dem jetzigen Stand als sehr wirkungsvolles Instrument für die lokale Akzeptanz von Windenergie- und Solaranlagen erwiesen. Die inhaltlichen Klarstellungen innerhalb des § 6 EEG 2023 gegenüber § 6 EEG 2021 sowie die Erstreckung dieser Regelung auf zahlreiche

Bestandsanlagen nach § 100 Abs. 2 EEG 2023 sorgen für weitere Motivation für eine finanzielle kommunale Partizipation an den Anlagen zur Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien (EE-Anlagen).

Hinzu kommen die Möglichkeiten und Anreize für die Beteiligung von Bürgern an Betreibergesellschaften nach dem neuen § 22b EEG 2023. Allein die fehlende Notwendigkeit der Teilnahme an einer EEG-Ausschreibung für diese Anlagen sieht der BDEW bereits als einen hinreichenden Anreiz für eine weitere Bürgerbeteiligung und damit als eine Erhöhung der gesellschaftlichen Akzeptanz dieser Anlagen an.

Auch aus diesen Gründen sieht der BDEW kein Erfordernis für verpflichtende Beteiligungsmodelle, sei es auf Bundes- oder auf Landesebene. Insbesondere sollten erst einmal die Wirksamkeit und konkrete Wirkung des am 01.01.21 eingeführten § 6 EEG 2021/2023 und des ab dem 01.01.2023 geltenden § 22b EEG 2023 abgewartet werden, bevor der Bundes- bzw. Landesgesetzgeber verpflichtende Beteiligungsmodelle veranlasst.

## **2 Vereinheitlichung durch Rahmengesetzgebung des Bundes**

Sollten sich zusätzliche Beteiligungsmodelle in den Ländern trotz der benannten Herausforderungen und Risiken weiterhin durchsetzen, regt der BDEW an, im Interesse einer möglichst einheitlichen bundesweiten Umsetzung sowie zur Wahrung/Beibehaltung der Wettbewerbsfähigkeit der Bundesländer untereinander („level playing field“) einen für die Länder verbindlichen, einheitlichen rechtlichen Rahmen zu schaffen. Ein solcher bundesweit einheitlicher Rechtsrahmen verhindert, dass einzelne Bundesländer durch anspruchsvollere landesrechtliche Regelungen zur kommunalen Beteiligung für entsprechende Anlagenbetreiber unattraktiv werden und dass so der Ausbau der Windenergieanlagen an Land verlangsamt wird. Ein für die Länder verbindlicher Rechtsrahmen kann in dem Zusammenhang wie beim Wasserhaushaltsgesetz als Rahmengesetzgebung für die Länder erfolgen.

## **3 Freiwillige Beteiligungsmodelle**

Trotz der grundsätzlich ablehnenden Haltung des BDEW hinsichtlich der durch die Bundesländer entworfenen Beteiligungsmodelle möchten wir uns an der konkreten Ausgestaltung etwaiger Modelle beteiligen. Entscheidend für eine praktikable Umsetzung ist, dass Vorhabenträger die Wahlmöglichkeit haben, also ein alternatives Beteiligungsmodell wählen kann, es aber nicht muss. Um Rechtssicherheit zu schaffen, sollte im Gesetz durch einen neu einzuführenden § 6a EEG ein nicht abschließender Positivkatalog an möglichen, freiwilligen Beteiligungsmodellen festgeschrieben werden. Als wichtigstes Beteiligungsmodell sollten dabei als

beste und gerechteste Option mögliche Direktzahlungen an die Berechtigten aufgenommen werden, verbunden mit einer Straffreistellung entsprechender Handlungen, wie dies bereits in § 6 Abs. 4 EEG 2023 vorgesehen ist. Das Nachrangdarlehen ist gegenüber einem Sparprodukt die zweitbeste Option. Das Nachrangdarlehen kann vom Vorhabenträger selbst umgesetzt werden, ohne von Dritten abhängig zu sein.

Wichtig bei der Erstellung des Positivkatalogs sind genaue Kriterien, die an Beteiligungsmodelle gemäß dem dann neuen § 6a EEG anzulegen sind.

#### 4 Zwischenfazit

Der BDEW lehnt verpflichtende Beteiligungsmodelle und Maßnahmen in den Bundesländern nach Landesrecht ab. Es besteht die Gefahr der Entstehung eines Flickenteppichs mit 16 unterschiedlichen Beteiligungsgesetzen. Vielmehr sollte auf die etablierte und bestehende bundeseinheitliche Regelung über die Gewährung der kommunalen Beteiligung in Höhe von 0,2 Cent/kWh nach § 6 EEG oder der Bürgerenergiegesellschaften nach § 22b EEG 2023 zurückgegriffen werden. Der BDEW regt ausdrücklich an, durch Schaffung eines nicht abschließenden Positivkatalogs in § 6a EEG, bundeseinheitlich zusätzliche Beteiligungsmodelle zu ermöglichen.

#### 5 Bürgerenergiegesetz NRW – BürgEnG

Sollte der angestrebte Gesetzentwurf des Bürgerenergiegesetzes NRW trotz der dargestellten Grundsatzposition weiterverfolgt werden, hat der BDEW konstruktive Anregungen zu der praxisgerechteren Umsetzung erarbeitet. Nachfolgend regen wir deshalb eine Reihe von Veränderungen und Verbesserungen am Gesetzentwurf zum Bürgerenergiegesetz NRW an. Diese werden zur besseren Übersicht und Verständlichkeit tabellarisch dargestellt.

Gesetzentwurf 12.09.2023 ( <a href="#">Bürgerenergiegesetz NRW - BürgEnG</a> )	BDEW-Bewertung
<p>§ 1 Zweck des Gesetzes</p> <p>Zweck dieses Gesetzes ist es, durch die finanzielle Beteiligung von Bürgerinnen, Bürgern und Gemeinden an Bau und Betrieb von neuen Windenergieanlagen ein größtmögliches Maß an Akzeptanz und Teilhabe zu erreichen. Daher soll das</p>	

<p>Gesetz auch dazu beitragen, die regionale Wertschöpfung im Umfeld von Windenergieanlagen zu erhöhen, die Akteursvielfalt in der Energiewende zu steigern und die Erfolgchancen für Windenergieprojekte durch sinnvolle Kommunikations- und Beteiligungsprozesse unter Einbezug aller relevanten Anspruchsgruppen vor Ort zu verbessern.</p>	
<p>§ 2 Anwendungsbereich</p> <p>(1) Dieses Gesetz gilt, vorbehaltlich von Absatz 2 bis 4, für die Errichtung von genehmigungsbedürftigen Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen nach § 4 Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist in Verbindung mit § 1 sowie Nummer 1.6 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799) geändert worden ist und für den vollständigen Austausch von Anlagen bei einem Repowering im Sinne von § 16b Absatz 2 Satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.</p> <p>(2) Absatz 1 gilt nicht für Windenergieanlagen, die nach § 35 Absatz 1 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des</p>	



<p>Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) geändert worden ist, als unselbstständiger Teil eines im bauplanungsrechtlichen Außenbereich privilegierten Betriebes genehmigungsfähig sind, sowie für Windenergieanlagen, die der Eigenversorgung eines oder mehrerer Betriebe oder eines Baugebiets dienen.</p> <p>(3) Absatz 1 gilt nicht für Windenergieanlagen, die weit überwiegend der Entwicklung oder Erprobung wesentlicher technischer Neuerungen dienen. Das Vorliegen der Voraussetzung nach Satz 1 ist vom Vorhabenträger gegenüber der zuständigen Behörde darzulegen und von dieser festzustellen.</p> <p>(4) Absatz 1 gilt nicht für Bürgerenergiegesellschaften im Sinne des § 3 Nummer 15 des Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist.</p>	
<p>§ 3 Begriffsbestimmung</p> <p>Im Rahmen dieses Gesetzes gelten folgende Begriffsbestimmungen:</p> <p>(1) Vorhabenträger ist derjenige, der beabsichtigt, Windenergieanlagen nach § 2 Absatz 1 zu errichten und die dafür erforderliche immissionsschutzrechtliche Genehmigung beantragt, so-wie dessen Rechtsnachfolger; nach Errichtung und Inbetriebnahme der Windenergieanlagen ist Vorhabenträger der Betreiber der Windenergieanlagen, mithin auch jeder Erwerber des</p>	

<p>Vorhabens oder einzelner dazugehöriger Windenergieanlagen und dessen Rechtsnachfolger.</p> <p>(2) Vorhaben ist die Gesamtheit aller räumlich zusammenhängenden Windenergieanlagen, für die ein Vorhabenträger eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb beantragt.</p> <p>(3) Offerte ist die Aufforderung zur Abgabe eines verbindlichen Vertragsangebots.</p> <p>(4) Beteiligungsentwurf ist der vom Vorhabenträger zu entwerfende Vorschlag für eine Beteiligungsvereinbarung.</p> <p>(5) Beteiligungsvereinbarung ist das vom Vorhabenträger und den Standortgemeinden verabschiedete Konzept über die finanzielle Beteiligung der nach den §§ 5 und 6 Berechtigten.</p> <p>(6) Standortgemeinden sind alle Gemeinden, auf deren Gemeindegebiet sich zumindest eine Windenergieanlage eines Vorhabens befinden.</p> <p>(7) Zuständige Behörde ist die Behörde nach § 12 Absatz 1.</p>	
<p>§ 4 Information und Erarbeitung eines Beteiligungsentwurfs</p> <p>(1) Innerhalb eines Monats nach Erhalt der Genehmigung im Sinne von § 4 oder § 16b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, soweit es sich um einen vollständigen Austausch von Anlagen handelt, hat der Vorhabenträger die nach § 12 Absatz 1 zuständige Behörde über die Genehmigung</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>› Zu Abs. 1: Grundsätzlich hält der BDEW die Bemessung der Mitteilungsfrist von einem Monat für gut umsetzbar.</li> <li>› Zu Abs. 1 und 2: Es werden neue Mitteilungspflichten ggü. den Behörden eingeführt. Die mitzuteilenden Informationen sind jedoch auch im Marktstammdatenregister enthalten. Insofern sollte die aktive Rolle des Vorhabenträgers dahingehend</li> </ul>

und das voraussichtliche Inbetriebnahmedatum der ersten zu errichtenden Windenergieanlage zu informieren sowie eine Projektbeschreibung vorzulegen. Der Umfang der Informationen zu der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung entspricht dabei den vom Vorhabenträger auf Grund der Marktstammdatenregisterverordnung vom 10. April 2017 (BGBl. I S. 842), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237) geändert worden ist, abzugebenden Angaben.

(2) Führt zu einem späteren Zeitpunkt eine Änderung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach Absatz 1 Satz 1 zu einer Veränderung des Standorts des Vorhabens, ist die zuständige Behörde innerhalb von zwei Wochen hierüber zu informieren. Der Kreis der Standortgemeinden ändert sich dementsprechend, sofern eine Beteiligungsvereinbarung oder eine Ersatzbeteiligung noch nicht wirksam geworden sind.

(3) Der Vorhabenträger erarbeitet den Entwurf einer Beteiligungsvereinbarung. Vor Erarbeitung eines Beteiligungsentwurfes tritt der Vorhabenträger in einen frühzeitigen Austausch mit den Standortgemeinden mit dem Ziel, eine Übereinstimmung für einen Beteiligungsentwurf herzustellen. Im Falle von Vorhaben, die sich in räumlicher Nähe zu Nachbargemeinden befinden, sind diese Nachbargemeinden und deren Einwohnerinnen und Einwohner bei der Erarbeitung der Beteiligungsvereinbarung zu berücksichtigen. Eine

geändert werden, dass die zuständige Behörde die erforderlichen Informationen eigenständig aus dem Marktstammdatenregister entnimmt. Insoweit kann auch die Mitteilungspflicht des Vorhabenträgers durch eine entsprechende Mitteilungspflicht der Behörde, die die BImSchG-Genehmigung erlässt, ersetzt werden.

- › Zu Abs. 2.: Dies sollte begrenzt werden auf Fälle, in denen sich die Standortveränderung auf die beteiligungsberechtigten Gemeinden auswirkt. Darüber hinaus ist auch hier die Mitteilungspflicht des Vorhabenträgers durch eine Mitteilungspflicht der den BImSchG-Bescheid erlassenden Behörde zu ersetzen.
- › Zu Abs. 3: Der Aufwand, die zu beteiligenden Gemeinden ausfindig zu machen, wird als überschaubar eingeschätzt, solange man sich auf den Regelfall (2,5 km um die Windenergieanlage) berufen kann. Unsicherheiten entstehen durch die Formulierung des Abs. 3 wonach „... (e)ine räumliche Nähe in der Regel gegeben (ist), wenn Nachbargemeinden sich in einem Radius von 2,5 Kilometern um die Turmmitte einer (Windenergieanlage) aus dem Vorhaben befinden.“ Insofern hier verlangt wird, den abstrakten Begriff „der räumlichen Nähe“ für jedes Projekt spezifisch neu auszulegen und hierfür ggf. rechtliche Beratung eingeholt werden muss, die ggf. zu unterschiedlichen Ergebnissen kommen kann – ist hier unter Umständen mit Verzögerungen zu rechnen. Der BDEW empfiehlt daher, auf den Gesetzeswortlaut gem. § 6 Abs. 2 Satz 2 EEG: „Als

räumliche Nähe ist in der Regel gegeben, wenn Nachbargemeinden sich in einem Radius von 2,5 Kilometern um die Turmmitte einer Windenergieanlage aus dem Vorhaben befinden. Die zuständige Behörde unterstützt die Beteiligten hierbei. Der frühzeitige Austausch soll nach Einreichung des vollständigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags erfolgen, spätestens jedoch bis einen Monat nach Erhalt der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

(4) Der Vorhabenträger legt auf Basis des frühzeitigen Austausches nach Absatz 3 bis spätestens drei Monate nach Erhalt der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung den Standortgemeinden einen Beteiligungsentwurf vor. **Die Standortgemeinden haben innerhalb von 2 Monaten nach Erhalt des Beteiligungsentwurfs dem Vorhabenträger mitzuteilen, ob sie das Beteiligungsangebot annehmen oder nicht. Im Falle der Ablehnung ist diese näher zu begründen.**

betroffen gelten Gemeinden, deren Gemeindegebiet sich zumindest teilweise innerhalb eines um die Windenergieanlage gelegenen Umkreises von 2 500 Metern um die Turmmitte der Windenergieanlage befindet,“ abzustellen.

› Weiteres zu Abs. 3:

- Aus dem Gesetzesentwurf ist nicht ersichtlich, welche Stelle konkret bei der Gemeinde zuständig ist, um diesen bisher eher verwaltungsfremden Aspekt zu überblicken.
- Es ist davon auszugehen, dass für zusätzliche Aufgaben zusätzliches Personal in den Gemeinden benötigt wird.
- Aus dem Gesetzeswortlaut geht nicht hervor, wie genau die Absprachen aussehen sollen und wer im Falle einer „Uneinigkeit“ tatsächlich entscheiden kann. Aus Sicht des BDEW sollte dies der Vorhabenträger sein, da dieser das wirtschaftliche Risiko der Projektrealisierung trägt.
- Der BDEW regt an, zu prüfen, ob solche Abstimmungen mit der Gemeinde, die ja auch als Genehmigungsbehörde agiert, im Konflikt mit den §§ 331 - 334 StGB stehen und für beide Seiten zu einer Strafbarkeit des Verhaltens führen können. Wenn der Vorhabenträger in einen frühzeitigen Austausch mit den Standortgemeinden treten soll, so ist der im Gesetz gewählte Zeitpunkt (Einreichung eines Antrages nach BImSchG) deutlich zu spät gewählt. Dem Vorhabenträger muss

	<p>es vielmehr freistehen, zu welchem Zeitpunkt er mit den Standortgemeinden in Kontakt tritt. Aber auch noch bei dem derzeit im Gesetz geregelten Zeitpunkt befindet sich der Vorhabenträger in einem Stadium, in dem behördliches Handeln, beispielsweise die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens, noch aussteht. Damit agiert nicht nur der Vorhabenträger, sondern auch die Standortgemeinde in einem korruptionsrechtlichen Graubereich, wenn sie in Verhandlungen über einen Beteiligungsentwurf nach § 4 des Gesetzentwurfes eintreten. Es ist daher im Gesetz (ähnlich § 6 Abs. 4 Satz 3 EEG) ausdrücklich klarzustellen, dass die Aufnahme entsprechender Verhandlungen nicht gegen §§ 108e sowie 331 bis 334 StGB verstößt.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Der BDEW weist auf folgenden Konflikt hin: Es ist der Fall denkbar, dass einzelne Amtsträger, die auch als Anwohner in dem relevanten Bereich leben, persönlich durch eine Beteiligungsvereinbarung profitieren könnten. Insofern besteht ein Interessenkonflikt, der ausdrücklich geregelt werden sollte. Der BDEW regt an, eine solche Beteiligung durch einen Verweis auf <a href="#">§ 31 GO NRW</a> gesetzlich ausdrücklich auszuschließen.</li> <li>› Formulierungsvorschlag für einen neuen § 4 Abs. 4 Satz 2 und 3 (rot) (um das weitere Vorgehen nicht zu entschleunigen).</li> </ul>
<p>§ 5 Beteiligungsberechtigte Personen Beteiligungsberechtigt sind alle natürlichen Personen, die zum Zeitpunkt der</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>› Um die beteiligungsberechtigten natürlichen Personen ausfindig zu machen, ist der Vorhabenträger derzeit gezwungen, eine</li> </ul>

<p>Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung seit mindestens drei Monaten ihren Haupt- oder Nebenwohnsitz innerhalb einer Standortgemeinde haben. Die Beteiligungsvereinbarung kann darüber hinaus die Beteiligung natürlicher und juristischer Personen vorsehen, die seit mindestens drei Monaten Eigentümer eines Grundstückes in der Standortgemeinde sind. Zudem kann eine Beteiligungsvereinbarung besondere Regelungen für die direkten Anwohnerinnen und Anwohner eines Vorhabens vorsehen oder auch benachbarte Gemeinden und deren Einwohnerinnen und Einwohner umfassen.</p>	<p>Melderegisterauskunft gem. § 46 BMG einzuholen. Die Beschaffung der geforderten Informationen verursacht beim Vorhabenträger einen erheblichen Mehraufwand, wodurch zusätzlich personelle Ressourcen gebunden werden. Praktisch ergeben sich durch den Zu- als auch Wegzug von Beteiligungsberechtigten Unschärfen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Der BDEW schlägt deshalb vor, nachfolgende praktikable Lösung aufzunehmen: Der Vorhabenträger sollte eine allgemeine Ankündigung bzw. öffentliche Bekanntgabe (z. B. in der lokalen Tageszeitung, Online-Portal) vornehmen, sodann können die Beteiligungsberechtigten durch eine Eigenerklärung (in denen die berechtigten Personen erklären, die Anforderungen des § 5 BürgEnG zu erfüllen) zugelassen werden.</li> <li>• Der BDEW schlägt alternativ vor, dass der zu involvierende Personenkreis dem Vorhabenträger gegenüber vom Einwohnermeldeamt benannt und bestätigt wird. Die Registrierung der Berechtigten mittels Personalausweises sollte über eine Internetplattform, analog beim Bürgeramt oder per Post an den Vorhabenträger ermöglicht werden.</li> </ul> <p>› Die erforderliche Dauer des Wohnsitzes von mindestens drei Monaten ist zu kurz bemessen. Es sollte mindestens ein Jahr gewählt werden. Die Beteiligungsberechtigung sollte auf den Hauptwohnsitz beschränkt werden.</p>
<p>§ 6 Beteiligungsberechtigte Gemeinden</p>	<p>› Zu Abs. 1: Die Regelung ist nicht sachgerecht, wenn es um die Steigerung der</p>

<p>Beteiligungsberechtigt sind alle Gemeinden, auf deren Gemeindegebiet sich zu mindest eine Windenergieanlage eines Vorhabens befinden (Standortgemeinden).</p>	<p>Akzeptanz im Umfeld der Windenergieanlagen geht. Das „Umfeld von Windenergieanlagen“ - § 1 des Gesetzentwurfs – definiert sich nicht an Gemeindegrenzen. Dies widerspricht auch den Vorgaben nach § 4 Abs. 3 des Gesetzentwurfs, der einen Umkreis von 2,5 km um die Anlage herum für die zu beteiligenden Gemeinden festlegt und die Beteiligung nicht an die Gemeindezugehörigkeit des Standortes der Anlage knüpft.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die bestehende Regelung, kann die Gemeinden verleiten, Windenergiegebiete an ihrer Gemeindegrenze auszuweisen, um maximal zu partizipieren, aber möglichst geringe Auswirkungen auf das Gemeindegebiet zu haben. Aus unserer Sicht bietet es sich an, hier auf die Regelung in § 6 EEG abzustellen und die betroffenen Bürgerinnen und Bürger einzu beziehen, die in einem Umkreis von 2.500 Metern um die Windenergieanlagen ihren Erstwohnsitz haben.</li> </ul> <p>› Zu regeln wäre dann, dass ein Vertreter der einzubeziehenden Gemeinden Verhandlungsführer gegenüber dem Vorhabenträger ist und die Abstimmung der Gemeinden interkommunal zu erfolgen hat und der Vorhabenträger es nicht mit verschiedenen Verhandlungspartnern zu tun hat.</p>
<p>§ 7 Beteiligungsvereinbarung (1) Der Vorhabenträger ist verpflichtet, die Beteiligungsberechtigten nach § 5 sowie die Standortgemeinden nach § 6 finanziell angemessen am Ertrag des Vorhabens zu beteiligen. Hierfür haben der Vorhabenträger und die Standortgemeinden</p>	<p>› Zu Abs. 1: Darüber weist der BDEW darauf hin, dass die Konsequenzen bei Uneinigkeit (zwischen Gemeinde und Vorhabenträger) durch das Gesetz nicht geregelt werden. Damit ist der wesentliche Aspekt der Beteiligungsvereinbarung nicht von der Regelung umfasst. Deshalb regt der BDEW an, im</p>

Verhandlungen zu führen mit dem Ziel, sich auf eine gemeinsame Beteiligungsvereinbarung für das Vorhaben zu einigen. Grundlage für die Verhandlungen ist der vom Vorhabenträger vorzulegende Beteiligungsentwurf. Die Beteiligungsvereinbarung ist der zuständigen Behörde spätestens innerhalb eines Jahres nach Erhalt der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nachzuweisen. Die Wirksamkeit der Beteiligungsvereinbarung soll ab Inbetriebnahme der ersten Windenergieanlage des Vorhabens eintreten. **Eine finanziell angemessene Beteiligung ist dann anzunehmen, wenn eine Summe von 2.500 Euro pro Megawatt Leistung der Anlage und Jahr des Betriebs der Anlage nicht überschritten wird.**

(2) Die Beteiligungsvereinbarung hat finanzielle Beteiligungsmöglichkeiten für die Beteiligungsberechtigten nach § 5 sowie die Standortgemeinden nach § 6 vorzusehen. Die Beteiligungsvereinbarung soll den örtlichen Gegebenheiten und den Wünschen der Bürgerinnen und Bürgern im bestmöglichen Sinne dem Gesetzeszweck Rechnung tragen. Die Beteiligungsvereinbarung kann auch den Abschluss einer Vereinbarung nach dem § 6 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes mitbeinhalten, kann über diese aber auch hinausgehen beziehungsweise diese ergänzen.

(3) Im Rahmen der Beteiligungsvereinbarung nach Absatz 1 können dabei insbesondere folgende Möglichkeiten der

Gesetzeswortlaut zu beschreiben, dass der Vorhabenträger final für die Offerte verantwortlich ist.

- › Weiteres zu Abs. 1: Der BDEW stellt fest, dass der Begriff der „angemessenen finanziellen Beteiligung“ zu unbestimmt ist. Daher regen wir an, einen konkreten Wert als Obergrenze zu ergänzen (rot) im Gesetz). Dies trägt dazu bei u. a. Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Bundesländern zu verhindern.
- › Zu Abs. 2: Zu begrüßen ist die explizite Nennung der Beteiligung über § 6 EEG, die nicht zuletzt aufgrund bereits vorhandener Musterverträge der [Fachagentur Wind an Land](#) für Windenergieanlagen einer hohen Nachfrage bei der Umsetzung von § 6 EEG 2021/2023 unterliegen. Von der Mehrheit der Projektierer und Vorhabenträger wird diese Beteiligung der Gemeinden bereits standardmäßig angeboten.
- › Zu Abs. 3: Es ist zu begrüßen, dass der Vorhabenträger die Wahlmöglichkeit für die konkrete Ausgestaltung der direkten oder indirekten Beteiligungsform hat. Der BDEW regt allerdings an, die einseitige Verpflichtung der Vorhabenträger zur Beteiligung (§ 7 Abs. 1) zwingend um eine Einigungsverpflichtung (Kontrahierungszwang) der Standortgemeinden mit dem Vorhabenträger zu ergänzen.
  - Es ist zu begrüßen, dass die Aufzählung der Beteiligungsmöglichkeiten in Form eines Positivkatalogs nicht abschließend ist.



direkten und indirekten finanziellen Beteiligung an dem Vorhaben vorgesehen werden:

- a) eine Beteiligung an der Projektgesellschaft des Vorhabens in Höhe von beispielsweise 20 Prozent der Gesellschaftsanteile,
- b) das Angebot über den Kauf einer oder mehrerer Windenergieanlagen,
- c) die finanzielle Beteiligung der Beteiligungsberechtigten nach § 5 über Anlageprodukte in Höhe von ~~beispielsweise~~ 20 Prozent der ~~Investitionssumme~~ **Geschäftsanteile**,
- d) vergünstigte lokale Stromtarife und Sparprodukte,
- e) pauschale Zahlungen an einen definierten Kreis von Anwohnerinnen und Anwohner oder
- f) die Finanzierung einer gemeinnützigen Stiftung.

Zudem kann die finanzielle, gesellschaftsrechtliche oder anderweitige Beteiligung von Bürgerenergiegesellschaften oder im überwiegenden Eigentum der Standortgemeinden stehenden Unternehmen vorgesehen werden.

(4) Sind mehrere Gemeinden im Sinne des § 6 beteiligungsberechtigt,

kann auch eine einzige Beteiligungsvereinbarung abgeschlossen werden. Sofern einzelne Beteiligungsvereinbarungen abgeschlossen werden, sollen die Möglichkeiten der Beteiligung beziehungsweise der

- › Zu Abs. 3c: „20 % der Investitionssumme“ als Orientierung ist zu streichen. Dies muss in jedem Fall mindestens bspw. durch „20 % der Gesellschaftsanteile“ angepasst werden. Die Investitionssumme entspricht dem Gesamtinvestment. Üblicherweise werden vom Gesamtinvestment ca. 20 - 30 % durch Eigenkapital (EK) dargestellt. Vom Gesetzgeber scheint gewollt zu sein, dass man von diesem EK-Anteil ca. 20 % als Betrag definieren möchte. Hinweis: Auch in § 7 Abs. 3 a) des Gesetzentwurfs ist von Geschäftsanteilen die Rede.
- › Darüber hinaus ist eine Bestimmung eines Betrages gesetzestechnisch durch die Verwendung von „beispielsweise“ nicht möglich. Entweder wird dieser Betrag als Ober- oder als Untergrenze festgesetzt oder eine konkrete Nennung eines Betrages darf nicht erfolgen. Es ist nicht erkennbar, welchen gesetzgeberischen Mehrwert die Begriffe „beispielsweise 20 Prozent“ haben sollen.

<p>Zahlungen an die Standortgemeinden in einem angemessenen Verhältnis zu der Betroffenheit einer Gemeinde durch ein Vorhaben stehen.</p>	
<p>§ 8 Ersatzbeteiligung</p> <p>(1) Sofern keine Beteiligungsvereinbarung mit den Standortgemeinden innerhalb eines Jahres nach Erhalt der immissionschutzrechtlichen Genehmigung der zuständigen Behörde nachgewiesen wird, hat der Vorhabenträger ein Angebot zur jährlichen Zahlung in Höhe von 0,2 Cent pro Kilowattstunde über 20 Jahre an die betroffenen Standortgemeinden ab Inbetriebnahme abzugeben. Sofern es sich bei dem Angebot zur Zahlung an die Standortgemeinden um ein Angebot nach § 6 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes handelt, richtet sich die Höhe der Zahlung nach dieser Vorschrift. <del>Zudem hat der Vorhabenträger eine Offerte für eine Eigenkapitalbeteiligung in Form eines Nachrangdarlehens in Höhe von mindestens 20 Prozent der Investitionssumme an die Berechtigten nach § 5 Satz 1 abzugeben. Zudem hat der Vorhabenträger eine Direktzahlung in Höhe von xx Euro an die Berechtigten nach § 5 Satz 1 abzugeben.</del> Sofern sich nicht beteiligungsberechtigte Gemeinden in einem Radius von 2,5 Kilometern um die Turmmitte einer Windenergieanlage aus dem Vorhaben befinden, sind die Einwohnerinnen und Einwohner dieser Gemeinden ebenfalls beteiligungsberechtigt.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>› Negativ und nicht akzeptabel ist, dass Ersatzbeteiligung und Ausgleichsabgabe (§§ 8 und 9) bereits dann zum Tragen kommen, wenn eine Vereinbarung zwischen Vorhabenträger und beteiligungsberechtigter Gemeinde nicht zustande kommt, es jedoch keinerlei Regelung gibt, unter welchen Bedingungen die beteiligungsberechtigte Gemeinde einem Beteiligungsangebot zustimmen muss (Kontrahierungszwang). Damit ist der Vorhabenträger der beteiligungsberechtigten Gemeinde ausgeliefert, die darüber entscheiden kann, ob das Angebot „angemessen“ i. S. d. Absatz 1 ist, wobei diese „Angemessenheit“ aber nicht im Gesetz definiert ist.</li> <li>› Zu Abs. 1: Das zusätzlich verpflichtende Angebot des Vorhabenträgers zur Eigenkapitalbeteiligung in Form eines Nachrangdarlehens ist grundsätzlich möglich, da das Nachrangdarlehen durch die Vorhabenträger einfach und unkompliziert umzusetzen ist. Dennoch stellt das verpflichtende Angebot des Nachrangdarlehens aus Sicht des BDEW nur die zweitbeste Lösungsoption dar. Aus Gründen einer unbürokratischeren, risikoärmeren und sozial gerechteren Umsetzung wäre es am besten, wenn per Gesetz definierte Direktzahlungen an Gemeinden oder Bürgerinnen und Bürger als Ersatzbeteiligung möglich wären. Der BDEW spricht sich deshalb dafür aus, als Bestlösung - anstelle</li> </ul>

Die Anforderungen an das zu offerierende Nachrangdarlehen bestimmen sich nach den Absätzen 2 bis 5.

(2) Die Investitionssumme eines Vorhabens berechnet sich nach der Höhe der voraussichtlichen Gesamtkosten des Anlageobjekts im Sinne des § 13 Absatz 3 Satz 2 Nummer. 3 des Vermögensanlagegesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2481), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3483) geändert worden ist. Die Mindestanlagensumme für die Beteiligungsberechtigten darf 500 Euro nicht übersteigen. Eine Zeichnung von Nachrangdarlehen ist für jede beteiligungsberechtigte Person maximal in einer Höhe von 25 000 Euro möglich. Die zu offerierende Verzinsung des Nachrangdarlehens hat mindestens der Festlegung der Bundesnetzagentur von Eigenkapitalzinssätzen für Neuanlagen im Strombereich nach § 7 Absatz 6 der Stromnetzentgeltverordnung vom 25. Juli 2005 (BGBl. I S. 2225), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237) geändert worden ist, in der jeweils aktuell gültigen Regulierungsperiode zu entsprechen. Es zählt der Stichtag der geplanten Emission der Nachrangdarlehen. Das Nachrangdarlehen muss eine Laufzeit von zehn Jahren haben.

Der Vorhabenträger stellt die gesetzlich notwendigen Anlageinformationen entsprechend der gewählten Beteiligungsform zur Verfügung.

des Angebots eines Nachrangdarlehens - Direktzahlungen aufzunehmen (Ergänzung nebenstehend (rot) im Gesetz).

- Zu Abs. 1: Sofern das verpflichtende Angebot eines Nachrangdarlehens als zweitbeste Option erhalten bleiben sollte, weist der BDEW auf folgendes hin: Sofern für 20 % der Gesamtinvestitionssumme ein Nachrangdarlehen angeboten werden muss, besteht ab 6 Mio. € Volumen eine Prospektspflicht. Dieser Wert wird bei 20 % der Investitionssumme bei größeren Projekten schnell übertroffen. Die Erstellung eines Prospekts ist jedoch mit großem Aufwand und hohen Kosten verbunden und sollte möglichst verhindert werden. Sofern an der Regelung festgehalten werden soll, wäre also die maximal mögliche Beteiligungssumme auf 6 Millionen Euro zu begrenzen.
- Darüber hinaus ist nicht ersichtlich, wie genau die Gesamtinvestitionssumme exakt bestimmt werden soll. Insbesondere wenn eine Offerte exakt auf 20 % der Investition abzielt, die tatsächlichen Baukosten jedoch dann unerwartet steigen, besteht die Gefahr tatsächlich zu wenig angeboten zu haben.
- Lassen sich Nachrangdarlehen gesetzlich nicht vermeiden, ist das Volumen pro genehmigter Windenergieanlage aus Gründen der Gleichbehandlung zu beschränken. Mindestens sollte das Volumen aber bei 200.000 Euro liegen.

(3) Die Zeichnung der offerierten Nachrangdarlehen durch die Berechtigten erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorhabenträger oder dem von diesem benannten Adressaten. Aus der Erklärung muss hervorgehen, wie viele **Anteile** **Volumen** gezeichnet werden sollen. Nach Ablauf der Beteiligungsfrist hat der Vorhabenträger die zuständige Behörde über die Anzahl der wirksamen Zeichnungen zu informieren. Nach Ablauf der Zeichnungsfrist hat der Vorhabenträger die Annahme form- und fristgerechter Erklärungen der Berechtigten seitens der zu benennenden **Gesellschafter** **Zeichnungsberechtigten** sicherzustellen. Nicht form- oder fristgerechte Erklärungen sind vom Vorhabenträger schriftlich zurückzuweisen und werden im jeweiligen Zuteilungsverfahren nicht berücksichtigt.

(4) Die Offerte des Vorhabenträgers hat eine Wirksamkeit von drei Monaten. Beginn und Ende der Beteiligungsmöglichkeit auf Grund der Offerte wird vom zuständigen Vorhabenträger festgelegt. Die Offerte ist der Behörde zwecks Veröffentlichung auf der Transparenzplattform mindestens einen Monat vor Beginn der Beteiligungsmöglichkeit der zuständigen Behörde zuzuleiten. Diese hat die Offerten zeitnah zu veröffentlichen, spätestens zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der ersten Windenergieanlage eines Vorhabens.

(5) Wenn das Volumen der gezeichneten Nachrangdarlehen, das der offerierten

- Der Förderzinssatz des KfW-Programms „Erneuerbare Energien Standard“ mit einer 10-jährigen Laufzeit sollte als Maßstab dienen. Dieser entspricht den aktuellen Marktkonditionen und dem realen Risiko der Nachrangdarlehens-Geber. Aktuell (Stand September 2023) beträgt dieser Zins 4,64 %.
  - In Zeiten stark angestiegener Investitionsvolumen wäre eine Festsetzung der Eigenkapitalbeteiligung in Höhe von mindestens 20 % der Investitionssumme deutlich zu hoch. So liegen die Investitionskosten für neue Windenergieanlagen-Typen inkl. der Errichtung der baulichen und elektrischen Infrastruktur und damit auch das Investitionsrisiko des Vorhabenträgers bei mindestens 10.000.000 € je Anlage! Eine Eigenkapitalbeteiligung in Höhe von mindestens 20 % der Investitionssumme würde in den meisten Orten das Interesse der Anwohner bei weitem übersteigen und zusätzlich in einigen Projekten den Eigenkapitalbedarf des Vorhabenträgers sogar übersteigen.
- › Abs. 2: Sollte am Nachrangdarlehen als Ersatzbeteiligung festgehalten werden, sollte die Inanspruchnahme durch die Berechtigten zwingend § 2a Vermögenanlagegesetz entsprechen (§ 8 Abs. 3).
- › Abs. 3: Formal handelt es sich bei Nachrangdarlehen weder um „Anteile“ noch gibt es „Gesellschafter“, die zu beteiligen sind (§ 8 Abs. 3 und 5). „Anteile“ sollten durch

<p>übersteigt, werden diese unter den Beteiligungsberechtigten so verteilt, dass jeder Beteiligungsberechtigte, der einen Anteil gezeichnet hat, einen Anteil erhält. Die Beteiligungsberechtigten, die mindestens einen weiteren Anteil gezeichnet haben, erhalten einen zusätzlichen Anteil. Dieser Verteilmodus ist anzuwenden, bis alle Anteile zugewiesen sind. Über Anteile, die nicht nach diesem Prinzip zugewiesen werden können, entscheidet der zeitlich frühere Eingang der Erklärung eines Beteiligungsberechtigten.</p>	<p>„Volumen“ und der Begriff „Gesellschafter“ durch „Zeichnungsberechtigten“ ersetzt werden (Ergänzung nebenstehend (rot) im Gesetz).</p>
<p>§ 9 Ausgleichsabgabe</p> <p>(1) Sofern der Vorhabenträger seiner Verpflichtung aus der mit den Standortgemeinden abgeschlossenen Beteiligungsvereinbarung nicht oder nicht in vollem Umfang nachkommt, kann die zuständige Behörde auf Antrag der betroffenen Gemeinde den Vorhabenträger zur Zahlung einer Ausgleichsabgabe an die betroffene Gemeinde verpflichten. Satz 1 gilt entsprechend, wenn der Vorhabenträger seinen Verpflichtungen zur Ersatzbeteiligung nicht oder nicht in vollem Umfang nachkommt. Die Pflicht zur Zahlung der Ausgleichsabgabe ersetzt die Verpflichtungen aus der Beteiligungsvereinbarung beziehungsweise jene aus der Ersatzbeteiligung gegenüber der jeweiligen Gemeinde.</p> <p>(2) Die Ausgleichsabgabe beträgt 0,8 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich eingespeiste Strommenge und für die fiktive Strommenge nach Nummer 7.2. der</p>	<p>Abs. 1.: Die Ausgleichsabgabe nach § 8 des Entwurfs ist mit 0,8 ct/kWh deutlich zu hoch bemessen, beträgt das Vierfache der Beteiligung nach § 6 EEG, widerspricht dem Übermaßverbot und ist unangemessen. Realistisch wäre hier aus unserer Sicht max. 0,4 ct/kWh anzusetzen, wobei klarzustellen ist, dass Zahlungen nach § 6 EEG hierbei anzurechnen sind.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Angesichts der enormen Höhe der Ausgleichsabgabe sollte der gesetzliche Tatbestand genauer definiert werden. Beispielsweise ist nicht klar, was für die Erfüllung des Tatbestands „seiner Verpflichtung aus der mit den Standortgemeinden abgeschlossenen Beteiligungsvereinbarung nicht oder nicht in vollem Umfang nachkommt“ genau gemeint ist. Hier ist eine Konkretisierung erforderlich. Ansonsten kann eine einfache Blockade des Vertragsabschlusses durch die zu beteiligende Standortgemeinde zu einer Ausgleichsabgabe führen.</li> </ul>

<p>Anlage 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes. Die Pflicht zur Zahlung der Ausgleichsabgabe beginnt ab dem Zeitpunkt, ab dem der Vorhabenträger seiner Verpflichtung aus der Beteiligungsvereinbarung oder der Ersatzbeteiligung nicht oder nicht in vollem Umfang mehr nachkommt. Die Pflicht zur Zahlung der Ausgleichsabgabe endet mit dem in der Beteiligungsvereinbarung vorgesehenen Ende der finanziellen Teilhabe beziehungsweise nach 20 Jahren ab Inbetriebnahme der ersten Anlage. <b>Für die zu leistende Ausgleichsabgabe gilt anteilig von bis zu 0,2 Cent pro Kilowattstunde die in § 6 Absatz 5 EEG geregelte Erstattungsfähigkeit entsprechend.</b></p> <p>(3) Vor dem Antrag auf Erlass eines Bescheides nach Absatz 1 Satz 1 hat die betroffene Gemeinde den Vorhabenträger anzuhören und gegebenenfalls auf eine Anpassung der Beteiligungsvereinbarung hinzuwirken. Auf Wunsch eines der Beteiligten kann die nach § 12 Absatz 2 zu beauftragende oder einzurichtende Stelle miteinbezogen werden.</p> <p>(4) Bei einem Vorhaben, dass sich über mehrere Standortgemeinden erstreckt, errechnet sich die Ausgleichsabgabe anteilig zu den auf der betroffenen Gemeinde stehenden Windenergieanlagen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gleiches gilt für die Ersatzbeteiligung. Hier wird nicht deutlich, anhand welcher Kriterien festgestellt werden soll, ob der Vorhabenträger „seinen Verpflichtungen zur Ersatzbeteiligung nicht oder nicht in vollem Umfang nachkommt“.</li> </ul> <p>Es ist zudem klarzustellen, dass die Ausgleichsabgabe die Pflicht zum Angebot eines Nachrangdarlehens ersetzt (in § 9 Abs. 1 S. 3).</p> <p>› Abs. 2.: Der BDEW kritisiert, dass die Verpflichtung zur Zahlung einer Ausgleichsabgabe von 0,8 Cent/kWh (ca. 80.000 Euro per Anno) deutlich zu hoch bemessen ist. Sollte an der Ausgleichsabgabe festgehalten werden, regt der BDEW an, dass die Zahlung der Ausgleichsabgabe der Höhe nach begrenzt wird. Wir empfehlen daher, dass die Höhe der Ausgleichsabgabe die Zahlungen nach § 6 EEG um nicht mehr als 100 Prozent überschreiten dürfen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• In Abs. 2 ist klarzustellen, dass die Ausgleichsabgabe in Umfang des § 6 EEG erstattungsfähig ist, um eine übermäßige Belastung zu vermeiden (siehe Vorschlag in rot).</li> </ul>
<p>§ 10 Mittelverwendung durch die Gemeinde</p> <p>Den Gemeinden wird empfohlen, die Mittel aus der Ersatzbeteiligung</p>	<p>› Der BDEW weist darauf hin, dass die Mittel aufgrund der „Empfehlung“ auch für die Finanzierung öffentlicher Pflichtaufgaben verwendet werden könnte. Damit kann es sich bei den Zahlungen des Vorhabenträgers an</p>

<p>beziehungsweise der Ausgleichsabgabe zur Steigerung der Akzeptanz für die Windenergieanlagen bei ihren Einwohnerinnen und Einwohnern zu verwenden. Zur Erreichung dieses Zwecks bieten sich beispielsweise Maßnahmen zur</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Aufwertung von Ortsbild und ortsgebundener Infrastruktur, sowie sonstige Maßnahmen der ländlichen Entwicklung,</li> <li>2. Optimierung der Energiekosten oder des Energieverbrauchs der Gemeinde oder der Einwohnerinnen und Einwohner,</li> <li>3. Förderung kommunaler Veranstaltungen oder Einrichtungen, die der Kultur, Bildung oder Freizeit dienen, oder unternehmerischer Tätigkeiten in der Gemeinde,</li> <li>4. kommunalen Bauleit- und Wärmeplanung im Bereich der Erneuerbaren Energien sowie</li> <li>5. Maßnahmen für Natur- und Artenschutz oder</li> <li>6. Maßnahmen für Klimaschutz- und Klimaanpassung</li> </ol> <p>an. Die Gemeinden können für Informationen und Transparenz über die Mittelverwendung die Transparenzplattform nach §11 verwenden.</p>	<p>die Gemeinde unter Umständen um Finanzierungs-Sonderabgaben handeln. Diese sind nur unter strengen Voraussetzungen verfassungsrechtlich zulässig. Daher ist eine Zweckbindung zwingend aufzunehmen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>› Die Mittel sollten gezielt zum Zwecke der Akzeptanzsteigerung eingesetzt werden damit die Mittelverwendung für die Bevölkerung spürbar gemacht wird.</li> </ul>
<p>§ 11 Transparenzplattform</p> <p>(1) Die zuständige Behörde errichtet und betreibt eine Onlineplattform, welche zu den Vorhaben im Anwendungsbereich dieses Gesetz nachfolgende Informationen veröffentlicht:</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>› Der Umfang der zu veröffentlichenden Informationen ist deutlich zu weitgehend und wirft wettbewerbsrechtliche Fragestellungen auf, z. B. bei Beteiligungsentwürfen und Beteiligungsvereinbarungen. Insoweit ist es aus Transparenzgesichtspunkten völlig ausreichend, die Veröffentlichung auf</li> </ul>

- a) die vom Vorhabenträger nach § 4 Absatz 1 einzureichenden Informationen,
- b) den Beteiligungsentwurf des Vorhabenträgers,
- c) die Beteiligungsvereinbarungen,
- d) weiterführende Hinweise zu den Möglichkeiten einer Beteiligung im Rahmen der Beteiligungsvereinbarung,
- e) Hinweise und Möglichkeiten der Ersatzbeteiligung in Form von Nachrangdarlehen,
- f) eine Übersicht und Berichte der Standortgemeinden über die Mittelverwendung der Standortgemeinden sowie
- g) eine Übersicht über die abgeschlossenen Beteiligungsvereinbarungen, durchgeführten Ersatzbeteiligungen sowie die beschiedenen Ausgleichsabgaben.

Die zuständige Behörde hat die Transparenzplattform auch für Vorhaben außerhalb des Anwendungsbereichs dieses Gesetzes bereitzustellen.

(2) Auf der Onlineplattform werden Informationen zu den Offerten oder Angeboten der Vorhabenträger für den Beteiligungszeitraum frühestmöglich veröffentlicht. Darüber hinaus soll die zuständige Behörde weitere Möglichkeiten der Bekanntmachung und Information über die Beteiligungsmöglichkeiten ergreifen, hierzu können insbesondere regionale Tageszeitungen gehören. Dem Vorhabenträger dürfen hierfür keine Kosten auferlegt werden.

diejenigen Informationen zu beschränken, die die Beteiligung der nach § 5 Berechtigten betreffen.



<p>§ 12 Durchführung des Gesetzes</p> <p>(1) Das für Energie zuständige Ministerium ist für die Überwachung und Durchsetzung der Pflichten aus diesem Gesetz zuständig. Das Ministerium kann Befugnisse und Aufgaben an eine andere Behörde übertragen.</p> <p>(2) Das für Energie zuständige Ministerium hat eine Stelle zu beauftragen oder einzurichten, die Streitfälle zwischen Beteiligungsberechtigten, Bürgerenergiegesellschaften, Gemeinden sowie von diesem Gesetz betroffenen Vorhabenträgern vermittelt und schlichtet.</p> <p>(3) Das für Energie zuständige Ministerium erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.</p> <p>(4) Der Vorhabenträger hat gegenüber der zuständigen Behörde die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Einsichtnahme in seine Unterlagen zu gewähren, <b>soweit diese für die Überwachung und Durchsetzung der Pflichten aus diesem Gesetz relevant sind.</b></p>	<p>› Die Erteilung der Auskünfte und die Einsichtnahme in die Unterlagen des Vorhabenträgers ist zu unbestimmt und zu beschränken auf den Gesetzeszweck. Formulierungsvorschlag in (rot).</p>
<p>§ 13 Übergangsvorschrift</p> <p>Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits genehmigte Windenergieanlagen und Anlagen, für die vor diesem Datum vollständige Antragsunterlagen im Sinne von § 7 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai</p>	

<p>1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist, für die Erteilung einer Genehmigung eingereicht wurden.</p>	
<p><b>§ 14 Evaluierung</b></p> <p>Für weitere Änderungen dieses Gesetzes durch den Gesetzgeber ist die Landesregierung verpflichtet, bis zum [zwei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes] die Auswirkungen der Verpflichtungen aus diesem Gesetz auf das Gebotsverhalten von Vorhabenträgern und auf die Beteiligung an entsprechenden Vorhaben zu bewerten und unter Berücksichtigung dieser Ergebnisse dem Landtag Vorschläge für eine Weiterentwicklung der Maßnahmen dieses Gesetzes zu unterbreiten.</p>	<p>› Der BDEW regt an, eine Evaluierungsvorschrift aufzunehmen.</p>
<p><b>§ 14 15 Inkrafttreten, Berichtspflicht</b></p> <p>(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.</p> <p>(2) Über die Erfahrungen mit diesem Gesetz, insbesondere über die Auswirkungen des Gesetzes auf die Akzeptanz für den weiteren Windenergieausbau in der Bevölkerung, berichtet die Landesregierung zum [31. Dezember des dritten Jahres nach Inkrafttreten des Gesetzes], im Anschluss daran alle drei Jahre.</p>	

## **Ansprechpartner**

Holger Gassner  
Geschäftsführer  
BDEW-Landesgruppe Nordrhein-Westfalen  
Tel.: +49 211 310250 20  
[holger.gassner@bdew-nrw.de](mailto:holger.gassner@bdew-nrw.de)